

Satzung des „Schachtspäddchen e.V.“



§ 1 Name, Sitz und Zweck

1.

Der am 29.01.2021 in Brachbach gegründete Verein führt den Namen „**Schachtspäddchen e.V.**“ und hat seinen Sitz in Brachbach. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V.

2.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Radsports und der sportlichen Jugendarbeit. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:

1. Die Förderung des Radsports in Deutschland
2. Ausrichtung, Mitwirkung und Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen
3. Nachwuchsförderung und Heranführung von Kindern und Jugendlichen an den Radsport
4. Teilnahme an Radrennveranstaltungen für Interessierte
5. Berücksichtigung der Natur- und Sozialverträglichkeit bei allen Tätigkeiten
6. Förderung der zwischenmenschlichen Kommunikation zwischen den Mitgliedern
7. Anstreben einer Erschließung und Pflege zweckdienlicher Sportanlagen

§ 2 Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:

1. Ordentliche Mitglieder (Aktive)

Ordentliches Mitglied können alle natürlichen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen

2. Fördermitglieder (Passive)

Fördermitglied können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen (Firmen, Institute, Gesellschaften, Behörden, eingetragene Vereine, Verbände) werden, welche die Ziele und Tätigkeiten des Vereins fördern wollen. Sie unterstützen die Verein-

stätigkeit vor allem durch Zahlung eines Förderbeitrages. Sie werden über die Vereinstätigkeit informiert.

3. Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied können ausschließlich natürliche Personen ernannt werden, die sich in außergewöhnlichem Maße um den Verein oder dessen Ziele verdient gemacht haben.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1.

Wer die ordentliche oder fördernde Mitgliedschaft erwerben möchte, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag per Briefpost, E-Mail oder per Online-Beitrittsformular zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der Aufnahmeantrag kann ohne Angabe von Gründen vom Vorstand abgelehnt werden. Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit.

2.

Jedes ordentliche Mitglied erkennt die Vereinssatzung sowie die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.

3.

Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.

2.

Die Austrittserklärung ist schriftlich per Briefpost oder per E-Mail an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

3.

Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen:

- a) vereinsschädigenden Verhaltens
- b) grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung
- c) Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung

§ 5 Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 3) und gegen den Ausschluss vom Verein (§ 4) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung schriftlich beim Vorsitzenden einzulegen.

Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstands berührt sind.

§ 6 Beiträge

1.

Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und in einer Beitrags- und Gebührenordnung beschlossen.

2.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen, Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

3.

Ehrenmitglieder sind grundsätzlich von der Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1.

Ordentliche Mitglieder (Aktive) und Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

2.

Die Mitglieder sind verpflichtet, jedwede Änderung der Anschrift oder – im Falle einer erteilten Einzugsermächtigung – der Bankdaten dem Verein mitzuteilen. Evtl. anfallende Rücksende- oder Rückbelastungsgebühren sind dem Verein durch das Mitglied zu erstatten.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1.

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

2.

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) soll einmal im Kalenderjahr stattfinden.

3.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand in schriftlicher oder in elektronischer Form an alle Mitglieder. Maßgeblich ist die letzte vom Mitglied hinterlegte Postanschrift oder Email-Adresse. Zusätzlich kann die Einladung durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Kirchen (Sieg) bekannt gemacht werden. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.

4.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

a) der Vorstand beschließt

b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt

5.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

6.

Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.

7.

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

8.

Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt, oder eine der zur Wahl stehenden Personen dies wünscht.

9.

Sollte eine Mitgliederversammlung aus Pandemie- oder sonstigen Gründen nicht in Präsenzform stattfinden können, kann der Vorstand entscheiden die Mitgliederversammlung in digitaler-Form, online abzuhalten.

§ 10 Vorstand

1.

Der Vorstand besteht aus:

1. 1. Vorsitzende/r
2. 2. Vorsitzende/r
3. Schatzmeister/in
4. Schriftführer/in
5. Beisitzer

Die Anzahl der Beisitzenden kann sinnvoll gewählt werden. Den Beisitzenden kann mit ihrer Wahl eine Funktion oder auch Aufgabe übertragen werden. Die Anzahl der Beisitzenden wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt.

2.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

3.

Der Vorsitzende oder ein beauftragter Vertreter beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

4.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 11 Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

§ 12 Ausschüsse

1.

Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.

2.

Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Ausschussvorsitzenden. Dieser unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

§ 13 Kassenprüfung

Die Kassengeschäfte des Vereins werden durch zwei Prüfer/innen auf rechnerische Richtigkeit überprüft. Die Kassenprüfer müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Ausgaben. Eine Überprüfung hat einmal im Jahr zu erfolgen.

Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 14 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist, aufzunehmen.

§ 15 Auflösung des Vereins

1.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2.

Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
- b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

3.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

4.

Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an den Förderverein des Kindergarten Brachbach, welcher dies unmittelbar und ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu Verwenden hat.

5.

Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, die die Mitglieder mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.